



Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
79023	1. 7. 1996	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und Privatwaldes (Entgeltordnung '96).	1014

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenministerium	
1. 7. 1996	RdErl. – Beflagung aus Anlaß des fünfzigjährigen Bestehens des Landes Nordrhein-Westfalen . . .	1026

79023

I.

Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und Privatwaldes (Entgeltordnung '96)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 1. 7. 1996 -
III A 3 20-64-00.01

Aufgrund des § 11 Abs. 3 Satz 3 des Landesforstgesetzes
in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980
(GV. NW. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom
2. Mai 1995 (GV. NW. S. 382) - SGV. NW. 790 -; wird nach
Anhörung der Landwirtschaftskammern und im Einver-
nehmen mit dem Landtagsausschuß für Ernährung,
Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz sowie im Ein-
vernehmen mit dem Finanzministerium folgende Rege-
lung erlassen:

1 Arten der tätigen Mithilfe

1.1 Zur tätigen Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und Privat- waldes zählen:

- die technische Betriebsleitung
- der forstliche Betriebsvollzug (Beförsterung)
- Einzelleistungen
- die Forsteinrichtung.

1.2 Die technische Betriebsleitung i.S. dieser Richtli- nien umfaßt im einzelnen:

- Mitwirkung bei der Erstellung oder Zwischen-
prüfung des Betriebsplanes oder Betriebsgut-
achtens
- Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes
einschließlich evtl. Nachtragspläne
- Kontrolle der Durchführung der Betriebsarbei-
ten, Nachweisung des Betriebsgeschehens durch
Statistiken.

Auch wenn diese Tätigkeiten von der Forstbe-
hörde übernommen werden, bleibt die Gesamtver-
antwortung für die Betriebsleitung - sowohl für
die kaufmännische als auch für die technische
Seite - beim Waldbesitzer.

Nicht zur technischen Betriebsleitung i.S. dieser
Richtlinie zählen:

- Holzverkaufshilfe
- Waldarbeiterlohnberechnung
- Gutachten.

1.3 Zur Beförsterung i.S. dieser Richtlinien zählen alle Aufgaben, die zur technischen Durchführung der von der Betriebsleitung geplanten Wirt- schaftsmaßnahmen wahrzunehmen sind.

Dazu rechnet auch die Holzernte- und Holzverkaufshilfe.

Nicht zur Beförsterung i.S. dieser Richtlinien
zählen:

- Jagdausübung
- Jagdschutz i.S. der Jagdgesetze
- Forstschutz
- Holzverkaufshilfe
- Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflich-
ten des Waldbesitzers.

1.4 Einzelleistungen i.S. dieser Richtlinien bestehen in der Erledigung

1.4.1 von Teilaufgaben der technischen Betriebsleitung bzw. der Beförsterung oder

1.4.2 von Aufgaben, die über den Rahmen der techni- schen Betriebsleitung bzw. Beförsterung hinaus- gehen.

1.5 Zur Forsteinrichtung zählen:

- Erstellung des Betriebsplanes oder Betriebsgut-
achtens einschließlich Forstvermessung und

eines Abschnittes Naturschutz und Land-
schaftspflege

- Vornahme von Zwischenprüfungen.

Nicht zur Forsteinrichtung zählt die Vermessung
der Eigentumsgrenzen.

2 Übernahme der Aufgaben

2.1 Die Übernahme der technischen Betriebsleitung
setzt den Abschluß eines schriftlichen Betriebslei-
tungsvertrages nach Muster Anlage 1 voraus.
Mindestaufgabe nach diesem Vertrag muß die
volle Übernahme der technischen Betriebsleitung
gemäß Nummer 1.2 sein. Einzelleistungen gemäß
Nummer 1.4.2 können zusätzlich in dem Vertrag zu
den entsprechenden Entgelten vereinbart werden.

Anlage 1

2.2 Die Übernahme der Beförsterung setzt den Ab-
schluß eines schriftlichen Beförsterungsvertrages
nach Muster Anlage 1 voraus. Mindestaufgabe
nach diesem Vertrag muß die volle Übernahme der
Beförsterung gemäß Nummer 1.3 sein. Einzellei-
stungen gemäß Nummer 1.4.2 können zusätzlich in
dem Vertrag zu den entsprechenden Entgelten
vereinbart werden.

2.3 Betriebsleitungs- und Beförsterungsverträge sind
von den Unteren Forstbehörden vorbehaltlich der
Genehmigung durch die Höhere Forstbehörde auf
unbestimmte Zeit abzuschließen. Eine Kündigung
während der ersten 10 Jahren ist nur aus wichtigen
Gründen oder im Falle des Satzes 3 zulässig. Nach
Ablauf von 10 Jahren kann jede der Vertragspar-
teien den Vertrag mit einjähriger Frist zum Ende
eines Kalenderjahres kündigen. Ändern sich wäh-
rend der Laufzeit des Vertrages die dem verein-
barten Entgelt zugrunde liegenden Sätze (vgl.
Nr. 4.1) seit der jeweils letzten Festsetzung um
mehr als 8 v.H. jährlich, steht den Vertragspart-
nern ein Kündigungsrecht zu.

2.4 Bei einer Anpassung der Betriebsleitungs- und
Beförsterungsverträge an neue Entgelte ist jeweils
der neueste Flächenstand oder Hiebssatz zu-
grunde zu legen.

Ändert sich während der Laufzeit der jeweiligen
Entgeltordnung die dem Vertrag zugrunde lie-
gende Fläche oder der Hiebssatz um mehr als 10
v.H., ist unverzüglich in einem Nachtragsvertrag
das Entgelt mit Wirkung vom 1. 1. neu zu vereinba-
ren.

Dieser Nachtragsvertrag bedarf der Genehmigung
durch die Höhere Forstbehörde.

2.5 Bei Einzelleistungen ist eine schriftliche Verein-
barung zwischen Waldbesitzer und Forstbehörde
nur dann erforderlich, wenn es sich um eine häufig
zu wiederholende oder umfangreiche Tätigkeit
handelt.

Diese Vereinbarungen dürfen nur für die Laufzeit
der Entgeltfestsetzung (vgl. Nr. 4.1) abgeschlossen
werden.

2.6 Die Übernahme von Forsteinrichtungen setzt den
Abschluß eines schriftlichen Forsteinrichtungs-
vertrages nach Muster Anlage 2 voraus.

Anlage 2

3 Abrechnungsverfahren

3.1 Die Entgelte für die technische Betriebsleitung
aufgrund eines Betriebsleitungsvertrages und für
den Betriebsvollzug aufgrund eines Beförste-
rungsvertrages sind durch Annahmeanordnung
für laufende Einnahmen von der Unteren Forstbe-
hörde einzubeziehen. Die Entgelte für Forstein-
richtungsarbeiten sind durch Annahmeanordnung
für einmalige Einnahmen von der Unteren Forst-
behörde zu vereinnahmen.

3.2 Zur Abrechnung der Entgelte gilt folgendes:

3.2.1 Ausgeführte Einzelleistungen, ausgenommen
Holzernte- und Holzverkaufshilfe mit automati-
sierter Buchführung nach AHV 88, sind unter
Verwendung des Vordrucksatzes ETM 1 - Lei-
stungsnachweis über tätige Mithilfe - Anlage 3

Anlage 3

durch die Unterschrift des Waldbesitzers bestätigt werden.

Die Teile 1 der Vordrucke sind bei tätiger Mithilfe durch den Forstbetriebsbeamten mit Dienstbezirk von diesem monatlich dem Forstamt vorzulegen.

Der Teil 2 ist zur unverzüglichen Benachrichtigung des Waldbesitzers bestimmt.

Der Teil 3 verbleibt beim Forstbetriebsbeamten mit Dienstbezirk und ist 1 Jahr lang aufzubewahren.

Bei Einzelleistungen anderer Dienstkräfte ist entsprechend zu verfahren.

3.2.2 Die Leistungsdaten zur Abrechnung des Entgeltes für die oben genannte Holzernte- und Holzverkaufshilfe sind der automatisierten Holzbuchführung nach AHV 88 zu entnehmen.

3.2.3 Programmgesteuert und unter sinngemäßer Verwendung des Vordrucksatzes ABV 16.0 und 16.1 (vgl. Nr. 4.46 - RD-Abrechnung - der ABV 88) Anlage 4 stellt die Untere Forstbehörde dem Waldbesitzer die Entgelte in Rechnung,

entweder unmittelbar nach Erbringung der Einzelleistung bzw. der Forsteinrichtung oder jeweils zum 1. 1., 1. 4., 1. 7. und 1. 10. jeden Jahres für die Leistungen im Vorvierteljahr.

Je Rechnung sind mindestens 10,- DM zu fordern.

3.3 Entgelte sind bei Kapitel 10260, Titel 11110 „Gebühren und tarifliche Entgelte“, zu vereinnahmen.

Die Teile 3 des Vordrucksatzes ABV 16.0 sind in der Unteren Forstbehörde nach laufender Nummernfolge abzuheften.

Für diese Einnahmen wird auf die Führung der Haushaltsüberwachungsliste „E“ i. S. der Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung verzichtet.

4 Entgelte

4.1 Zur Berechnung der Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden gelten bis zum 31. 12. 1997 die unter Nummern 4.2 bis 4.6 aufgeführten Sätze.

Unter Berücksichtigung der Personalkostenentwicklung können ab 1. 1. 1998 neue Entgelte festgesetzt werden (vgl. Nr. 2.3). Mit diesen Sätzen sind alle Personal- und Sachausgaben - einschließlich Reisekosten - abgegolten.

4.2 Technische Betriebsleitung je Jahr:

für die ersten 100 ha Forstbetriebsfläche 21,00 DM/ha

für jeden weiteren Hektar Forstbetriebsfläche 13,50 DM/ha.

Für Gemeinden, die die für den jährlichen Wirtschaftsnachweis erforderlichen Zusammenstellungen der Jahresabschlußdaten der betreuenden Forstbehörde liefern, wird das Entgelt für die technische Betriebsleitung in folgendem Umfang gemindert:

bei Betrieben bis 500 ha um 6,00 DM/J/ha

bei Betrieben von 501-2000 ha um 3,00 DM/J/ha

bei Betrieben über 2000 ha um 1,20 DM/J/ha.

4.3 Beförderung je Jahr:

Grundbetrag 38,00 DM/ha Forstbetriebsfläche

Steigerungsbetrag 11,00 DM/Erntefestmeter Hiebssatz.

4.4 Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sowie Gemeinschaftswaldungen zahlen für die technische Betriebsleitung und Beförderung:

für Mitglieder mit einem Waldbesitz

bis 50 ha 8,00 DM

über 50 bis 100 ha 13,50 DM

über 500 bis 800 ha 58,00 DM

über 800 ha 82,00 DM

je Jahr und ha Forstbetriebsfläche.

Das Entgelt des Zusammenschlusses bzw. des Gemeinschaftswaldes ermäßigt sich um 50%, wenn bei mindestens 50 v.H. der Mitglieder der Waldbesitz 25 ha nicht übersteigt.

Bei der Ermittlung der Entgelte für Gemeinschaftswaldungen sind die ideellen Anteile in Flächen umzurechnen.

4.5 Einzelleistungen

je angefangene Stunde

4.5.1 - für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte 105,- DM/Stunde

4.5.2 - für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte 74,- DM/Stunde

4.5.3 - für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte 55,- DM/Stunde

4.5.4 - für Beamtinnen und Beamten des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte oder Arbeiterinnen und Arbeiter 38,- DM/Stunde

je begonnene halbe Stunde

4.5.5 - für maschinelle Holzbuchführung (Personal- und Sachkosten) 31,- DM.

4.5.6 Für folgende Einzelleistungsgruppen gelten nachstehende Entgeltsätze:

4.5.6.1 für Holzerntehilfe bestehend aus:

- Auszeichnen

- Aushalten

- Aufmessen, buchmäßiger Holzaufnahme und Holzerntekostenrechnung

- für waldvermessenes Langholz 4,60 DM/m³/f

- für waldvermessenes Kurzholz und werksvermessenes Rundholz 1,20 DM/m³/f

Für andere Maßeinheiten gelten die Umrechnungszahlen der Vorschrift über die Sortierung, Vermessung und Kennzeichnung von Rundholz durch die Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen - RSV 88 -.

4.5.6.2 Für Holzverkaufshilfe bei

a) Rahmenvorverkaufsverträgen (Abschluß, Beteiligung und Vollzugsnachweis, ggfs. Holzvorzeigung sowie ggfs. Rechnungserstellung)

0,3% vom Holzerlös, mindestens 0,60 DM/m³/f

b) freihändigem Nach- und Vorverkauf (einschließlich Käufervermittlung, ggfs. Holzvorzeigung, Ausfertigung des Kaufvertrages und der Rechnung)

1,0% vom Holzerlös, mindestens 1,70 DM/m³/f

c) Meistgebotsverkäufen (Ankündigung, Organisation und Durchführung des Verkaufstermines einschließlich der Erstellung und Versendung der Losverzeichnisse, Terminniederschrift, ggfs. Ausfertigung des Kaufvertrages und der Rechnung sowie ggfs. kostenlose Gestellung eines zentralen Lagerplatzes der Forstverwaltung und ggfs. Holzvorzeigung)

2,0% vom Holzerlös, mindestens 3,50 DM/m³/f.

Für andere Maßeinheiten gelten die Umrechnungszahlen der RSV 88.

4.5.6.3 Für Waldarbeiterlohnberechnung bestehend aus:

Bruttolohnberechnung und Nettolohnberechnung je Waldarbeiter und Monat 33,- DM.

- 4.5.7 Für Gutachten zur Waldbewertung
bis zu 100 000 DM des Verkehrswertes bzw. des
Wertes des Gutachtensgegenstandes 2 v.H., min-
destens jedoch 200,— DM:
- | | |
|---------------------------------------|----------|
| für die weiteren 400 000 DM | 1,5 v.H. |
| für die folgenden 500 000 DM | 1 v.H. |
| für den 1 Mio. DM übersteigenden Teil | 0,5 v.H. |

- 4.5.8 Hilfeleistung beim Holzaufmessen
durch eine zweite, von der Forstbehörde bezahlte
Kraft

2,40 DM/m³/f Langholz
0,60 DM/m³/f Kurzholz.

4.6 Forsteinrichtung

4.6.1 Die Forsteinrichtung erfolgt kostenlos

- bei Körperschaftswald
- bei Zusammenschlüssen mit ideellen Anteilen
- bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen
mit gemeinsamem Betriebsplan
- bei privaten Grundeigentümern, wenn deren
Gesamtwaldeigentum in NRW 100 ha nicht
übersteigt,

sofern der Forstbetrieb mit der Forstbehörde
einen Betriebsleitungsvertrag abgeschlossen hat.

4.6.2 Die Forsteinrichtung erfolgt gegen eine Kostenbe- teiligung des Waldbesitzers in Höhe von 20 v.H. der Selbstkosten der unteren Forstbehörde

- bei Körperschaftswald
- bei Zusammenschlüssen mit ideellen Anteilen
- bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen
mit gemeinsamem Betriebsplan
- bei privaten Grundeigentümern, wenn deren
Gesamtwaldeigentum in NRW 100 ha nicht
übersteigt,

sofern der Forstbetrieb keinen Betriebsleitungs-
vertrag mit der Forstbehörde abgeschlossen hat.

4.6.3 Die Forsteinrichtung erfolgt gegen volle Erstat- tung der Selbstkosten der unteren Forstbehörde bei allen übrigen Waldbesitzern.

4.6.4 Die Erstellung des Abschnitts 6 „Naturschutz und Landschaftspflege“ des Betriebsplanes bzw. Be- triebsgutachtens erfolgt für alle Waldbesitzer ko- stenlos.

5 Schlußbestimmungen

5.1 Dieser Erlass tritt – mit Ausnahme der Nummer 4.5 – mit Wirkung vom 1. 1. 1996 in Kraft. Nummer 4.5 gilt ab 1. 7. 1996.

5.2 Gleichzeitig tritt mein RdErl. v. 1. 6. 1992 (SMBL. NW. 79023) außer Kraft.

**Betriebsleitungsvertrag
und
Beförsterungsvertrag*)**

Zwischen dem Waldbesitzer/Forstlichen Zusammenschluß

.....
(Name)

.....
(Anschrift)

(nachfolgend Waldbesitzer genannt)

und der unteren Forstbehörde

in

(nachfolgend Forstamt genannt)

wird vorbehaltlich der Genehmigung durch den Direktor der Landwirtschaftskammer

..... als Landesbeauftragten – Höhere Forstbehörde –

in

folgender Vertrag geschlossen:

*) Nichtzutreffendes streichen.

§ 1

Auf Antrag des Waldbesitzers übernimmt das Forstamt

- a) die technische Betriebsleitung
- b) die Beförderung

für den Waldbesitz auf ha

§ 2

(1) Zur technischen Betriebsleitung zählen die Aufgaben der Planung und Überwachung des Betriebsvollzuges. Die technische Betriebsleitung umfaßt im einzelnen Mitwirkung bei der Erstellung des Betriebsplanes oder Betriebsgutachtens und der Zwischenprüfung.

Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes einschließlich evtl. Nachtragspläne im Einvernehmen mit dem Waldbesitzer, Kontrolle der Durchführung der Betriebsarbeiten, Nachweisung des Betriebsgeschehens.

Nicht zur technischen Betriebsleitung zählen:

- Holzverkaufshilfe,
- Waldarbeiterlohnberechnung,
- Gutachten.

(2) Zur Beförderung zählen alle Aufgaben, die zur technischen Durchführung der von der Betriebsleitung geplanten Wirtschaftsmaßnahmen wahrzunehmen sind, insbesondere

1. jährliche Wirtschaftsplanvorschläge, evtl. Vorschläge für Nachtragspläne,
2. Pflanzen- und Materialbestellung,
3. Anlage von Kulturen (Vorarbeiten und Durchführung einschl. des Arbeitereinsatzes und der forsttechnischen Aufsicht),
4. Kulturpflege (Umfang wie vor),
5. Bestandspflege einschl. der Schlagaufsicht,
6. Holzaufnahme (Aushaltung und Vermessen),
7. Anfertigen der Holzaufnahmebücher und Holzverkaufslisten,
8. Planung und Leitung von Wege- und Wasserbauarbeiten, evtl. Durchführung mit eigenen Arbeitskräften,
9. andere Einzelaufgaben des Betriebsvollzuges z.B.

Nicht zur Beförderung zählen:

- Jagdausübung,
- Jagdschutz im Sinne der Jagdgesetze,
- Forstschutz,
- Holzverkaufshilfe,
- Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten des Waldbesitzers.

§ 3

(1) Der Waldbesitzer überträgt dem Forstamt

- die Holzverkaufshilfe,
- die Brutto- und Nettolohnberechnung*)

als zusätzliche Einzelleistungen.

(2) Bei der Erfüllung der zusätzlichen Einzelleistungen nach Absatz 1 haftet das Land dem Waldbesitzer nur wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seines Bediensteten.

§ 4

(1) Das Forstamt führt die übernommenen Aufgaben unter Beachtung der Wirtschaftsziele und Planungen des Waldbesitzers nach neuzeitlichen forstwirtschaftlichen Grundsätzen durch.

Die Gesamtverantwortung für die Betriebsleitung - sowohl für die kaufmännische als auch für die technische Seite - bleibt beim Waldbesitzer.

Sonderwünsche des Waldbesitzers werden berücksichtigt, sofern sie dem Forstamt rechtzeitig mitgeteilt worden sind.

(2) Der Waldbesitzer hat keinen Anspruch auf die Erbringung der Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder durch einen bestimmten Bediensteten. Er hat gegenüber dem ausführenden Bediensteten kein Weisungsrecht.

*) Nichtzutreffendes streichen.

(1) Für die Übernahme der technischen Betriebsleitung zahlt der Waldbesitzer ein Entgelt von DM jährlich.

(2) Für die Übernahme der Beförderung zahlt der Waldbesitzer ein Entgelt von DM jährlich.

(3) Das Entgelt ist jeweils zum 1. Juli j. Jahres an die Hauptkasse der Landwirtschaftskammer in unter Angabe des Kennwortes „Tätige Mithilfe“ zu zahlen.

(4) Bei Verzug ist das Entgelt mit 3 v.H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

§ 6

Das Entgelt für Einzelleistungen gemäß § 3 wird dem Waldbesitzer vom Forstamt gesondert aufgrund der Entgeltordnung in Rechnung gestellt.

§ 7

(1) Die Entgelte in § 5 sind aus der Entgeltordnung, RdErl. v. (SMBI. NW. 79023), hergeleitet.

(2) Das Forstamt kann die Entgeltsätze einer neuen Festsetzung durch das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft anpassen.

§ 8

(1) Der Vertrag beginnt am und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Eine Kündigung während der ersten 10 Jahre ist nur aus wichtigen Gründen oder im Falle des Absatzes 2 zulässig.

Nach Ablauf von 10 Jahren kann jede der Vertragsparteien den Vertrag mit einjähriger Frist zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

(2) Er kann vorzeitig gekündigt werden, wenn sich auf Grund der Neufestsetzung der Entgelte die Entgelte aus diesem Vertrag seit der jeweils letzten Festsetzung um mehr als 8 v.H. jährlich ändern.

(3) Bei einer Anpassung der Betriebsleitungs- und Beförderungsverträge an neue Entgeltsätze wird jeweils der neueste Flächenstand oder Hiebssatz zugrunde gelegt.

Ändert sich während der Laufzeit der jeweiligen Entgeltordnung die dem Vertrag zugrundeliegende Fläche oder der Hiebssatz um mehr als 10 v.H., wird unverzüglich in einem Nachtragsvertrag das Entgelt neu vereinbart.

....., den

.....
(Forstamt)

....., den

.....
(Waldbesitzer)

Genehmigt:

....., den

Der Direktor

der Landwirtschaftskammer

als Landesbeauftragter
- Höhere Forstbehörde -

Muster
Vertrag
über die
Durchführung von Forsteinrichtungsarbeiten

Zwischen dem Waldbesitzer/Forstlichen Zusammenschluß

.....
(Name)

(nachfolgend Waldbesitzer genannt)

.....
(Anschrift)

und der unteren Forstbehörde

in

(nachfolgend Forstamt genannt)

folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Auftragserteilung

Der Waldbesitzer erteilt dem Forstamt den Auftrag zur Aufstellung eines Betriebsplanes/Betriebsgutachtens/einer Zwischenprüfung/des Abschnitts 6 „Naturschutz und Landschaftspflege“ des Betriebsplanes bzw. des Betriebsgutachtens für den etwa ha großen Wald.

Das Forstamt kann sich zur Durchführung der Arbeiten Dritter bedienen.

§ 2

Arbeitsverfahren

Der Betriebsplan/das Betriebsgutachten/die Zwischenprüfung ist gemäß der I. VO zur Durchführung des Landesforstgesetzes aufzustellen.

§ 3

Beginn und Beendigung der Arbeiten

Mit den Arbeiten soll etwa am begonnen werden.

Sie sind bis zum zu beenden.

§ 4

Überlassen der Unterlagen

Der Waldbesitzer stellt dem Forstamt auf Wunsch alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen für die Forsteinrichtung, Vermessung und Kartenherstellung zur Verfügung. Soweit er keine Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch und keine Lichtpausen der Flurkarte einschl. etwa vorhandener Luftbilder nach dem neuesten Stand besitzt, werden diese Unterlagen (auf Kosten des Waldbesitzers*) durch das Forstamt beschafft.

§ 5

Gestellung von Hilfskräften

Der Waldbesitzer stellt auf Anforderung des Forsteinrichters unentgeltlich Hilfskräfte zur Verfügung. Die Grenzen der Waldeinteilung sind auf Kosten des Waldbesitzers aufzuhauen und zu räumen.

*) bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen zu streichen.

Der Waldbesitzer zahlt für die Forsteinrichtungsarbeiten ein Entgelt in Höhe von DM.
Der Berechnung der Entgelte werden die Selbstkosten des Forstamtes zugrundegelegt.

In dem Entgelt ist die Lieferung von drei Exemplaren der zum Betriebsplan bzw. -gutachten gehörenden Forstbetriebskarten enthalten. Nicht enthalten sind in dem Entgelt die Kosten für Sonderleistungen (§ 8).

Entsprechend dem jeweiligen Arbeitsfortschritt leistet der Waldbesitzer nach Anforderung durch das Forstamt Abschlagszahlungen. Die Schlußzahlung der Entgelte ist nach Auslieferung des Betriebsplanes/Betriebsgutachtens zu leisten.

Abschlags- und Schlußzahlungen sind an die Hauptkasse der Landwirtschaftskammer

in unter Angaben des Kennworts „Tätige Mithilfe Forsteinrichtung“ zu zahlen.

Bei Verzug ist das Entgelt mit 3 v.H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

§ 7

Anerkennung

Nach Abschluß der Forsteinrichtungsarbeiten findet eine Schlußverhandlung mit dem Waldbesitzer statt.

In der Schlußverhandlung soll der Betriebsplan/das Betriebsgutachten geprüft, erläutert und durch Unterschrift des Waldbesitzers anerkannt werden.

§ 8

Sonderleistungen

Sonstige Vereinbarungen über Leistungen und Kosten sind schriftlich zu treffen.

§ 9

Einverständniserklärung

Der Waldbesitzer erklärt, daß er damit einverstanden ist, daß die Daten des Betriebsplans/des Betriebsgutachtens/der Zwischenprüfung zum Zwecke der Betreuung gemäß § 11 des Landesforstgesetzes bei der unteren Forstbehörde gespeichert und verarbeitet werden.

....., den

.....
(Forstamt)

....., den

.....
(Waldbesitzer)

Forstamt

Teil 1 Für das Forstamt

Teil 2

Betriebsbezirk:

Teil 3

Leistungsnachweis über tätige Mithilfe
--

Name und Anschrift des Waldbesitzers:

03

04

Folgende entgeltspflichtigen Arbeiten wurden ausgeführt:

Datum	Schl.	Bezeichnung der Einzelleistung	Menge	Einheit

Das Entgelt wird vom Forstamt in Rechnung gestellt.

Es richtet sich nach der Entgeltfestsetzung durch das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

Anerkannt:

Aufgestellt, den 19.....

.....
(Waldbesitzer).....
(Forstbediensteter)

Forstamt:

Teil 2: Für den Waldbesitzer

70

Betriebsbezirk:

Az:

10

HÜL-E, Seite Nr.

Rechnung Nr.

Name und Anschrift des Waldbesitzers

Rechnung über Entgelte für tätige Mithilfe

H. J. 19..... Buchungsstelle:

Einzelplan Kap. Tit.

0.

70.

Auf Grund der Leistungsnachweise über tätige Mithilfe stelle ich Ihnen folgendes Entgelt in Rechnung:

Datum		Jahr	Schl.	„Tätige Mithilfe“	Menge	Einh.	Satz DM	Entgelt				
Tag	Mo.							DM	Pf			
05	06	07	08	09	10				11	12	13	

in Worten:

Rechnungsbetrag
Deutsche Mark

14

Fälligkeit: sofort/am

Ich bitte um Zahlung unter Angabe des Forstamtes, des Kennwortes „Tätige Mithilfe“ und der Rechnungs-Nr..

.....den.....19.....

Unterschrift

Raum für Angaben der Kasse und ihrer Bankverbindungen

Name und Anschrift des Zahlungspflichtigen

Rechnung Nr.

--	--	--

Annahmeanordnung

Einzelplan Kap. Tit.

04

Datum			Schl.	„Tätige Mithilfe“	Menge	Einh.	Satz DM	Entgelt			
Tag	Mo.	Jahr						DM	Pf		
05	06	07	08	09	10			11	12	13	

in Worten:

Rechnungsbetrag
Deutsche Mark

14

in Worten:

Fälligkeit: sofort/am

Der Betrag ist zum vorgeschriebenen Zeitpunkt einzuziehen und wie angegeben zu buchen.

....., den 19.....

Unterschrift des Anordnungsbefugten

Sachlich und rechnerisch richtig:

Name und Amtsbezeichnung/Verg.-Gr.

An die Hauptkasse der Landwirtschaftskammer

Prüfungsvermerk des Rechnungsamtes

ETM 2

II.

Innenministerium

**Beflaggung aus Anlaß des
fünfzigjährigen Bestehens
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministeriums v. 1. 7. 1996 -
I A 3/17 - 61.15

Am 23. August 1996 besteht das Land Nordrhein-Westfalen fünfzig Jahre.

Am 2. Oktober 1996 jährt sich der Tag zum fünfzigsten Mal, an dem der Landtag zu seiner ersten Sitzung zusammentrat.

Aus diesen Anlässen ordne ich an, daß die Dienststellen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen, ihre Dienstgebäude an diesen beiden Tagen beflaggen (Gesetz über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 - GS. NW. S. 144 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 - GV. NW. S. 370 -, - SGV. NW. 113 -).

Anläßlich des Nordrhein-Westfalen-Festes zum Landesjubiläum, das vom 30. August bis zum 1. September 1996 in der Landeshauptstadt Düsseldorf begangen wird, haben die genannten Dienststellen die Dienstgebäude an diesen Tagen ausschließlich in Düsseldorf zu beflaggen.

- MBL. NW. 1996 S. 1026.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569